

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 129 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen";
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 15.07.2019 bis 14.08.2019 statt.

Es wurden keine Einwände oder Anregungen geäußert.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15.07.2019 bis 14.08.2019 statt. Insgesamt wurden 27 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Kelheim, Kreisbrandrat, Straßenverkehrsrecht, staatliches Abfallrecht
- Staatliches Bauamt Landshut – Abt. Straßenbau
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Erdgas Südbayern GmbH
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Deutsche Telekom GmbH
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Abensberg
- Vodafone GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- Stadt Mainburg, Tiefbau-Technik

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Landratsamt Kelheim, Schreiben vom 08.08.2019 keine Bedenken von Seiten des Bauplanungsrechts, des Städtebaus, des Naturschutzes und des Immissionsschutzes
- Regionaler Planungsverband Landshut, E-Mail vom 22.07.2019
- Regierung von Niederbayern, E-Mail vom 19.07.2019
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, E-Mail vom 05.08.2019
- Gemeinde Rudelzhausen, Schreiben vom 03.07.2019
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, E-Mail vom 08.07.2019
- Stadt Geisenfeld, Schreiben vom 19.07.2019

3. Nachfolgende Fachstellen haben Einwände und Auflagen formuliert:

3.1 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 16.07.2019

Die Zustimmung zu der oben genannten Bauleitplanung wird nicht erteilt.

Unsere Belange wurden nur teilweise in den Textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen oder nur in der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan eingearbeitet. Die Zustimmung wird in Aussicht gestellt, wenn die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen unserer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 in den Textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen im Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt werden:

Vermessung, Grenzverlauf

Es ist wie plangemäß ein Abstand von mindestens 20 m zwischen der PV-Anlage mit Einzäunung und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 einzuhalten. Eine Unterschreitung des Abstandes von 20 m ist nicht zulässig.

Sonstige bauliche Anlagen wie Trafostationen, Zufahrt, usw. sind wie plangemäß außerhalb der 40 m-Anbauverbotszone (gemäß § 9 Abs. 1 FstrG) zu errichten.

Anschluss an das Stromnetz

Die Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone (gemäß § 9 Abs. 1 FstrG) ist nicht zulässig.

Werbeanlagen

Die Errichtung von Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort aus sichtbar sind, ist nicht zulässig.

Sonstiges

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Der Bebauungsplan ist zeitlich auf 20 Jahre (Laufzeit der Einspeisevergütung im EEG) zu befristen.

Die o.a. Belange der Autobahn sind in die Textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise im Bebauungs- und Grünordnungsplan einzuarbeiten und erneut zur Zustimmung der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg vorzulegen.

Zum vorgelegten Blendgutachten

Das Ergebnis des vorgelegten Blendgutachtens von IFB Eigenschenk GmbH vom 28.05.2019 wurde bereits in den Textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen im Bebauungs- und Grünordnungsplan eingearbeitet. Ebenso wurde ein Vorbehalt aufgenommen, falls dennoch Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der A 93 auftreten sollten, der Betreiber der Anlage auf eigene Kosten Abhilfemaßnahmen ergreift.

Die Belange der Autobahn wurden in Bezug auf die Blendung des Verkehrs somit berücksichtigt und finden unsere Zustimmung.

-Mit 7 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen.

Der Teil der Photovoltaik-Freiflächenanlage, der innerhalb der Anbauverbotszone - bis zu 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Autobahn - liegt, muss bei Ausbauabsichten der A 93 nach 20 Jahren zurückgebaut werden. Dies wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans festgelegt. Die Stellungnahme wird im Weiteren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) berücksichtigt.

3.2 Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 08.07.2019

Das in den vorgelegten Planunterlagen beschriebene Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage Meilenhausen“ entspricht in Ausdehnung und Ausführung weitgehend der Beschreibung des Vorentwurfs vom März 2019.

Es hat sich somit in Bezug auf unsere Beurteilung keine Änderung ergeben und wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf (Schreiben vom 30.04.2019).

- Mit 7 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

3.3 Bayernwerk Netz GmbH vom 28.06.2019

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das Kundencenter Pfaffenhofen gerne zur Verfügung.

Das Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

- Mit 7 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis.